

Antrag
des Abg. Sascha Binder u. a. SPD
und
Stellungnahme
des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen

Vaterschaftsurlaub in Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1158

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob und wenn ja wann und in welcher Weise die Landesregierung die Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/1158 vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige umgesetzt hat;
2. inwiefern die Landesregierung nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 11. September 2025, Az. 15 K 1556/24, zum Anspruch eines Bundesbeamten einen gleichen Anspruch bei Landesbeamten und Angestellten im Landesdienst in unmittelbarer Anwendung der EU-Richtlinie annimmt;
3. in wie vielen Fällen seit dem Umsetzungstichtag am 2. August 2022 der EU-Richtlinie 2019/1158 (20. Juni 2019) Landesbeamte und Angestellte im Landesdienst Vaterschaftsurlaub mit Bezug auf die EU-Richtlinie 2019/1158 beantragt haben, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren, Ministerium sowie der inhaltlichen Entscheidung über den Antrag (insbesondere Stattgabe oder Ablehnung);
4. aus welchen Gründen entsprechenden Anträgen stattgegeben wurde beziehungsweise diese abgelehnt wurden;
5. in wie vielen Fällen gegen ablehnende Bescheide zum Vaterschaftsurlaubsanspruch Widerspruch oder Klage eingelegt wurde und auf welchem Stand diese Verfahren sind;
6. in wie vielen Fällen Landesbeamten und Angestellten im Landesdienst bezahlter oder unbezahlter Urlaub wegen der Geburt eines Kindes gewährt wurde;

7. inwiefern sich nach ihrer Kenntnis die Bürgerbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragten in den Ministerien mit der Frage des Vaterschaftsurlaubs in Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/1158 auseinandergesetzt haben.

21.11.2025

Binder, Ranger, Hoffmann, Dr. Weirauch, Weber SPD

Begründung

Der unionsrechtlich garantierte Anspruch auf zehn Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub nach der Richtlinie (EU) 2019/1158 ist in Deutschland bislang nicht vollständig umgesetzt worden. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 11. September 2025 (Az. 15 K 1556/24) bestätigt, dass Bundesbeamte sich aufgrund der vertikalen Direktwirkung unmittelbar auf die Richtlinie berufen können. Mit dem Antrag sollen die Konsequenzen für Landesbeamte und Angestellte im Landesdienst abgefragt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 Nr. IM1-0301.8-57/1/3 nehmen das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob und wenn ja wann und in welcher Weise die Landesregierung die Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/1158 vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige umgesetzt hat;*
- 2. inwiefern die Landesregierung nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 11. September 2025, Az. 15 K 1556/24, zum Anspruch eines Bundesbeamten einen gleichen Anspruch bei Landesbeamten und Angestellten im Landesdienst in unmittelbarer Anwendung der EU-Richtlinie annimmt;*

Zu 1. und 2.:

Die Ziffern 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit den bundesrechtlichen Regelungen zu Elternzeit, Elterngeld, Pflegezeit und Familienpflegezeit bestehen bereits umfassende Erleichterungen für Familien mit

Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen. Diese sind in Baden-Württemberg für Beamten und Beamte, soweit sie nicht unmittelbar gelten, unter Berücksichtigung der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechend umgesetzt (vgl. §§ 74, 76 des Landesbeamten gesetzes), sodass ein Gleichklang mit den Regelungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht und eine Ungleichbehandlung vermieden wird.

Laut Rechtsauffassung der Bundesregierung besteht für die Bundesrepublik Deutschland keine Verpflichtung zur Einführung eines „Vaterschaftsurlaubs“. Die nach Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 der sogenannten Vereinbarkeitsrichtlinie (Richtlinie 2019/1158/EU) grundsätzlich vorgegebene zehntägige bezahlte Auszeit des zweiten Elternteils rund um die Geburt des Kindes muss Deutschland danach nicht umsetzen, da Ausnahmeklauseln in Artikel 20 Absatz 6 und Absatz 7 der Vereinbarkeitsrichtlinie die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung, einen sogenannten „Vaterschaftsurlaub“ vorzusehen, befreien. Diese Voraussetzungen erfüllt Deutschland aufgrund seiner umfassenden Regelungen zur Elternzeit (hinsichtlich der Freistellung) und Eltern geld (hinsichtlich der Vergütung) im Bundeseltern geld- und Elternzeitgesetz.

Für Beamten und Beamte in Baden-Württemberg gelten die Regelungen zu Elternzeit und Eltern geld entsprechend hinsichtlich der Freistellung durch entsprechende Regelungen in den §§ 40 bis 47 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) und hinsichtlich der Vergütung direkt aus dem Bundeseltern geld- und Elternzeitgesetz.

Ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zur Umsetzung der Vereinbarkeitsrichtlinie ist im vorgerichtlichen Stadium eingestellt worden, nachdem aufgrund Inkrafttretens des Vereinbarkeitsrichtlinien umsetzungsgesetzes am 24. Dezember 2022 die EU-Kommission die Vollständigkeit der Umsetzung im Jahr 2023 festgestellt hat.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das genannte Urteil des Verwaltungsgerichts Köln noch nicht rechtskräftig ist. Die Berufung wurde wegen der gerichtlichen Annahme der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage, ob der Bund die Vereinbarkeitsrichtlinie im Hinblick auf deren Vorgaben zum „Vaterschaftsurlaub“ ordnungsgemäß umgesetzt hat, zugelassen. Die Berufung wurde Anfang November 2025 vonseiten des Bundes eingelebt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es verschiedene anderslautende Gerichtsentscheidungen zum „Vaterschaftsurlaub“ gibt (veröffentlicht z. B. LG Berlin II, Urteil vom 1. April 2025 – 26 O 133/24).

3. in wie vielen Fällen seit dem Umsetzungstichtag am 2. August 2022 der EU-Richtlinie 2019/1158 (20. Juni 2019) Landesbeamte und Angestellte im Landesdienst Vaterschaftsurlaub mit Bezug auf die EU-Richtlinie 2019/1158 beantragt haben, aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren, Ministerium sowie der inhaltlichen Entscheidung über den Antrag (insbesondere Stattgabe oder Ablehnung);

5. in wie vielen Fällen gegen ablehnende Bescheide zum Vaterschaftsurlaubsanspruch Widerspruch oder Klage eingelegt wurde und auf welchem Stand diese Verfahren sind;

Zu 3. und 5.:

Die Ziffern 3 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet

Das Staatsministerium, das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, das Minis-

terium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen haben angegeben, dass seit dem Umsetzungstichtag am 2. August 2022 der EU-Richtlinie 2019/1158 (20. Juni 2019) bis 30. November 2025 in ihrem jeweiligen Ministerium keine Landesbeamte und Angestellte im Landesdienst „Vaterschaftsurlaub“ mit Bezug auf die Vereinbarkeitsrichtlinie beantragt haben. Gleiches gilt für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und den Rechnungshof.

Nur beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium der Justiz und für Migration sind entsprechende Anträge eingegangen. Im Übrigen wurden lediglich in einigen den Ministerien nachgeordneten Behörden Anträge auf „Vaterschaftsurlaub“ gestellt. Auf die beigelegte Übersicht wird verwiesen.

4. aus welchen Gründen entsprechenden Anträgen stattgegeben wurde beziehungsweise diese abgelehnt wurden;

Zu 4.:

Die Ablehnung der Anträge auf „Vaterschaftsurlaub“ im Sinne der Vereinbarkeitsrichtlinie erfolgte jeweils mangels Rechtsgrundlage, vgl. die Ausführungen zur Beantwortung der Ziffern 1 und 2.

Lediglich im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration, dessen Fallzahlen neben Landesbeamteninnen und Landesbeamten sowie Angestellten im Landesdienst auch Richterinnen und Richter umfassen, wurde Anträgen auf „Vaterschaftsurlaub“ im Sinne der Vereinbarkeitsrichtlinie stattgegeben. Gestützt wurde dies auf Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 der Vereinbarkeitsrichtlinie über eine Bewilligung von Sonderurlaub nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 AzUVO. Für die Bewilligung von Sonderurlaub im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration sind die unmittelbaren Dienstvorgesetzten zuständig, sodass die Entscheidungen über Urlaubsanträge der vorliegenden Art deshalb dezentral erfolgen. Nach der in der Stellungnahme zu den Ziffern 1 und 2 formulierten Rechtsauffassung besteht aktuell kein Anspruch auf „Vaterschaftsurlaub“ im Umfang von zehn Arbeitstagen, weshalb das Ministerium der Justiz und für Migration auf eine einheitliche Handhabung in seinem Geschäftsbereich hinwirkt.

6. in wie vielen Fällen Landesbeamten und Angestellten im Landesdienst bezahlter oder unbezahlter Urlaub wegen der Geburt eines Kindes gewährt wurde;

Zu 6.:

Für Landesbeamteninnen und Landesbeamte kommen ebenso wie für Angestellte im Landesdienst unterschiedliche Rechtsgrundlagen für die Gewährung von bezahltem oder unbezahltem Urlaub, Sonderurlaub oder Freistellungen wegen der Geburt eines Kindes in Betracht.

Die Abfrage innerhalb der Landesverwaltung hat ergeben, dass Personaldaten zur Gewährung von bezahltem oder unbezahltem Urlaub, Sonderurlaub oder Freistellungen wegen der Geburt eines Kindes, die einer automatisierten Auswertung zugänglich wären, in der Regel nicht oder nur unvollständig vorliegen. Entsprechende Statistiken hierzu werden grundsätzlich nicht geführt. Eine anlassunabhängige Heranziehung und Auswertung aller Einzel-Personalakten der gesamten einschlägigen Belegschaft auf etwaige Fälle würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen. Auch Speicherfristen stehen einer vollständigen Erhebung entgegen. Insgesamt können daher keine validen Gesamtzahlen zur Beantwortung angegeben werden.

Anlässlich der Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht ein Anspruch auf einen Tag Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 AzUVO i. V. m.

Ziffer 46.4 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) bzw. auf einen Tag Freistellung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 lit. a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Erfahrungsgemäß wird regelmäßig dieser und anschließend Erholungssurlaub und/oder Elternzeit beantragt und gewährt.

7. inwiefern sich nach ihrer Kenntnis die Bürgerbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragten in den Ministerien mit der Frage des Vaterschaftsurlaubs in Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/1158 auseinandergesetzt haben.

Zu 7.:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob sich die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg mit der Frage des „Vaterschaftsurlaubs“ in Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/1158 auseinandergesetzt hat.

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen steht mit seiner Beauftragten für Chancengleichheit im allgemeinen Austausch zu diesem Thema. Auch die Beauftragte für Chancengleichheit des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat sich grundsätzlich bereits mit dem Thema auseinandergesetzt. Einzelfälle oder Anfragen von Beschäftigten zur Frage des „Vaterschaftsurlaubs“ wurden an die Beauftragten für Chancengleichheit jedoch jeweils bislang nicht herangetragen. Im Übrigen hat die Landesregierung keine Erkenntnisse, ob sich die Gleichstellungsbeauftragten in den Ministerien mit der Frage des „Vaterschaftsurlaubs“ in Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/1158 auseinandergesetzt haben.

In Vertretung

Moser
Ministerialdirektor

Übersicht zu den Fragen 3 und 5 des LT-Antrags 17-9954 des Abg. Sascha Binder u.a. SPD "Vaterschaftsurlaub in Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1158"

Ministerium/ggf. nachgeordneter Bereich	Zeitraum	Zu Ziffer 3			Zu Ziffer 5		
		Anträge auf Vaterschaftsurlaub in Bezug die Richtlinie 2019/1158 (20.06.2019)			Widerspruch gegen Ablehnung		
		Anzahl Anträge	Stattgabe	Angestellte	Angestellte	Beamte	Angestellte
Angestellte	Beamte	Angestellte	Beamte	Angestellte	Beamte	Angestellte	Beamte
Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen; Dienststellen und Einrichtungen des Polizeiweitzugsdienstes	02.08. bis 31.12.2022 01.01. bis 31.12.2023 01.01. bis 31.12.2024 01.01. bis 30.11.2025	0 0 3 13***	0 0 1** 0	0 0 0 0	0 0 2 9	0 0 0 0	0 0 0 0
		*Über einen Antrag wurde noch nicht entschieden. **Der Antrag wurde zurückgezogen. ***Über vier Anträge wurde noch nicht entschieden.					
Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen; Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg	02.08. bis 31.12.2022 01.01. bis 31.12.2023 01.01. bis 31.12.2024 01.01. bis 30.11.2025	0 1* 0 1	0 0 0 0	0 0 0 0	0 1 0 1	0 0 0 0	0 0 0 0
		*Für 2023 wurde im Jahr 2025 rückwirkend ein Antrag gestellt.					
Ministerium für Finanzen; nachgeordneter Bereich	02.08. bis 31.12.2022 01.01. bis 31.12.2023 01.01. bis 31.12.2024 01.01. bis 30.11.2025	0 0 2 6	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 2 6	0 0 0 0	0 0 0 0
		*Für 2023 wurde noch kein Widerspruch für Antrag aus 2025 laut noch.					
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport; nachgeordneter Bereich	02.08. bis 31.12.2022 01.01. bis 31.12.2023 01.01. bis 30.11.2025	1 0 2*	0 0 0	0 0 0	1 0 0	0 0 0	0 0 0
		*Es wurde noch keine Entscheidung getroffen.					
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst; nachgeordneter Bereich	02.08. bis 31.12.2022 01.01. bis 31.12.2023 01.01. bis 31.12.2024 01.01. bis 30.11.2025	0 0 2 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 2 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0
		*Es wurde noch keine Entscheidung getroffen.					
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	02.08. bis 31.12.2022 01.01. bis 31.12.2023 01.01. bis 31.12.2024 01.01. bis 30.11.2025	0 0 0 2	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 2	0 0 0 0	0 0 0 0
		*Über einen Antrag wurde noch nicht entschieden.					
Ministerium der Justiz und für Migration (einschließlich Richterinnen und Richter)	02.08. bis 31.12.2022 01.01. bis 31.12.2023 01.01. bis 31.12.2024 01.01. bis 30.11.2025	0 0 1 0	0 0 0 0	0 0 1 0	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0
		*Über einen Antrag wurde noch nicht entschieden.					
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz; nachgeordneter Bereich	02.08. bis 31.12.2022 01.01. bis 31.12.2023 01.01. bis 31.12.2024 01.01. bis 30.11.2025	0 0 1 0	0 0 0 0	0 5 14 6	0 5 13 5*	0 0 0 0	0 0 0 0
		*Über einen Antrag wurde noch nicht entschieden.					